Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Parlamentsdirektion
zH Frau Dr.in Susanne Janistyn
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Bearbeiterin	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
	Mag.a KH/Cl	39179	100467	14.08.2013

Demokratiepaket Antrag 2177/A

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der gegenständliche Entwurf enthält im Vergleich zum vorigen Entwurf eines Demokratiepakets von März 2013 viel weitreichendere Schritte in Richtung direkter Demokratie. Der ÖGB tritt für eine Stärkung der direkten Demokratie ein, jedoch sollen sich die Elemente für mehr direkte Demokratie jedenfalls im Rahmen des bisherigen und gut bewährten Systems der repräsentativen Demokratie bewegen.

Laut Entwurf sollen erfolgreiche Volksbegehren mit einer qualifizierten Unterstützung (mind. 10 % bzw. mind. 15 % der Stimmberechtigten) künftig einer Volksbefragung unterzogen werden. Volksbefragungen sind zwar genauso wie Volksbegehren für den Gesetzgeber rechtlich nicht bindend, jedoch ist mit dem Ergebnis einer Volksbefragung ein gewisser politischer Entscheidungsdruck verbunden. Bei einer entsprechenden Unterstützung durch die Öffentlichkeit wird de facto eine Umsetzung zu verwirklichen sein.

Im Entwurf werden zwar Volksbefragungen über Forderungen, die gegen geltendes EU-Recht, Völkerrecht oder gegen Grund- oder Freiheitsrechte verstoßen, ausgeschlossen, es bestehen jedoch Bedenken, ob diese Grenzziehung ausreichend ist, um populistischen Initiativen keine Bühne zu bieten. Es besteht die Gefahr, dass finanzkräftige InitiatorInnen eines Volksbegehrens bei entsprechender Kampagnisierung, Volksbefragungen darüber erreichen und ihre Vorhaben in weiterer Folge gesetzlich umsetzen würden. Weniger finanzkräftige InitiatorInnen eines Volksbegehrens wären demgegenüber klar benachteiligt, weil sie wohl kaum die erforderlichen Hürden eines qualifizierten Volksbegehrens von 10 bzw. 15 % der Stimmberechtigten, aus mangelnden finanziellen Mitteln für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, erreichen werden.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC: BAWAATWW

Der ÖGB ist daher der Meinung, dass ein „Volksbefragungs-Automatismus“ nicht mit dem System der repräsentativen Demokratie vereinbar ist. Nach Ansicht des ÖGB soll das Instrument des Volksbegehrens weiter ausgebaut werden, indem die verpflichtende Behandlung ab 100.000 Unterschriften im Parlament aufgewertet wird – etwa durch eine verpflichtende parlamentarische Enquete (zusätzlich zur im Entwurf vorgesehenen Einrichtung von Volksbegehrensitzungen). Bei dieser Enquete soll eine eingehende politische öffentliche Diskussion mit PolitikerInnen, ExpertInnen, VertreterInnen des Volksbegehrens und der interessierten Zivilgesellschaft stattfinden. Außerdem soll im Nationalrat im Rahmen einer Sondersitzung darüber abgestimmt werden, ob die Regierung damit beauftragt werden soll, eine entsprechende Regierungsvorlage zu erarbeiten. Dieser Sondersitzung sollen die Volksbegehrensitzungen sowie die verpflichtende parlamentarische Enquete vorgelagert sein.

Damit ist sichergestellt, dass sich der Nationalrat eingehend mit der Materie des jeweiligen Volksbegehrens auseinandersetzt und das Anliegen von 100.000 Unterzeichnenden ernsthaft behandelt wird. Die bestehenden Instrumente der direkten Demokratie in Österreich zu verbessern, wäre ein vernünftiger Schritt bevor man doch weitreichende Änderungen im System vornimmt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art. 1

Z 4:

Volksbegehren sollen künftig auch elektronisch unterstützt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden, um einen möglichen Missbrauch zu verhindern.

Z. 5:

Artikel 49 c Abs. 4 des Entwurfs normiert, in welchen Fällen Volksbefragungen unzulässig sein sollen. Wie schon oben dargelegt begrüßt der ÖGB die vorgesehenen Ausnahmen bei einem Verstoß gegen EU-Recht, gegen völkerrechtliche Verpflichtungen bzw. bei Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

Allerdings ist aus Sicht des ÖGB die Unzulässigkeit einer Volksbefragung laut Entwurf, wenn eine entsprechende gesetzliche Umsetzung eine erhebliche finanzielle Belastung des Bundes zur Folge hätte und im Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthalten sind, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken wäre, nicht sinnvoll. Einerseits werden InitiatorInnen eines Volksbegehrens in der Regel damit überfordert sein, Vorschläge einzubringen, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken wäre, schließlich sind diese keine BudgetexpertInnen. Andererseits verlangt der vorliegende Entwurf nicht einmal sinnvolle und umsetzbare Vorschläge darüber. Hinzu kommt außerdem, dass laut den Erläuterungen die Bundeswahlbehörde im Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Volksbefragung gar nicht zu prüfen hat, ob der Bedeckungsvorschlag sinnvoll oder richtig ist.

Zu Art. 2

Zu Z. 3:

Der Kritikpunkt des ÖGB zum vorigen Entwurf vom März 2013 bleibt weiterhin aufrecht, dass wiederum die InitiatorInnen des Volksbegehrens für *maximal* 10 Minuten in der Volksbegehrensitzung das Wort ergreifen dürfen, hingegen die Redezeit des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung 10 Minuten nicht übersteigen soll. Immerhin ist eine Verbesserung zum vorigen Entwurf gegeben, weil die VertreterInnen des Volksbegehrens gemäß Entwurf nun auch berechtigt sind, sich in der darauffolgenden Debatte zu Wort zu melden.

Der ÖGB unterstützt die im Entwurf vorgesehene Einrichtung eines besonderen Ausschusses, in dem das Volksbegehren vor einer zweiten Volksbegehrensitzung vor zu beraten ist. Auch die Ermöglichung einer breiten Diskussion von qualifiziert unterstützten Volksbegehren, indem diese einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen sind, wird vom ÖGB als wichtig erachtet. Dass laut Entwurf die freiwilligen Berufsvertretungen hier nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden, wird vom ÖGB vehement kritisiert. Alle Sozialpartner sind nach Ansicht des ÖGB in diesen Begutachtungsprozess miteinzubeziehen. Der ÖGB fordert, das im gegenständlichen Entwurf entsprechend zu korrigieren.

Zu Z. 12:

Aus Sicht des ÖGB widersinnig ist, dass laut Entwurf Bürgerinitiativen in Papierform nur in Papierform und elektronische Bürgerinitiativen nur elektronisch unterstützt werden können. Hier wird eine flexiblere Handhabung der Unterstützung befürwortet, um einen niederschwelligen Zugang für BürgerInnen zur Beteiligung an den Bürgerinitiativen zu erzielen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar
Präsident

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär